

a) Schriftliche Anfrage betreffend Sozialhilfe-Richtlinien, gültig ab 1. Januar 2011

11.5033.01

Die Sozialhilfe-Richtlinien des Kantons Basel-Stadt, gültig ab 1. Januar 2011, enthalten einige wichtige Neuerungen. Erstmals seit 2003 wurden die Ansätze des Grundbedarfs in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe der Teuerung angepasst. Ausgeglichen wurde die Teuerung der vergangenen zwei Jahre im Umfang von 1,75 Prozent. Damit wurden die Werte übernommen, welche für die Anpassung der Renten und Ergänzungsleistungen gelten. Es wird die Zusicherung abgegeben, dass nunmehr stets zeitgleich und im gleichen Umfang, normalerweise in Abständen von zwei Jahren, die Teuerung wie bei den Renten und Ergänzungsleistungen ausgeglichen wird. Die Teuerung der Jahre 2004 bis 2008 bleibt leider unberücksichtigt.

Daneben enthalten die Weisungen Neuerungen, zu denen sich kritische Fragen aufdrängen. Sie betreffen vor allem Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

1. Umzugshilfe

Die Vergütung des Umzugs, in der Regel bei Einpersonenhaushalten bis zu CHF 800, bei Mehrpersonenhaushalten bis zu CHF 2200, wird normalerweise nur noch vorgesehen, wenn die neue Wohnung günstiger ist. Ausnahmen sind nur möglich, wenn besondere Gründe vorliegen. Wie ist es aber, wenn der Mieterin oder dem Mieter vom Eigentümer gekündigt wird, unter anderem wegen Sanierung des Hauses. Vor allem Menschen in prekären Verhältnissen haben nur geringe Chancen, preisgünstige Wohnungen zu finden. Ist in dieser Hinsicht die Neuregelung nicht zu eng abgefasst? Allermindestens sollte deutlich festgehalten werden, dass die Einschränkung nur beim freiwilligen Wohnungswechsel ohne Notlage gelten kann.

2. Obdachlosigkeit

Obdachlose sollen nur noch den Grundbedarf einer Person in einem Zweipersonenhaushalt erhalten, das heisst pro Monat CHF 748 statt CHF 977. Dafür sollen die Kosten der Notschlafstelle separat vergütet werden. Wer ständig in der Notschlafstelle schläft, kann so besser fahren. Wer aber immer wieder eigene Übernachtungsmöglichkeiten findet, fährt so wesentlich schlechter. Begründet wird dies unter anderem damit, dass günstiges Essen in der Gassenküche oder in weiteren sozialen Institutionen möglich ist. Ist es wirklich richtig, dass die günstigen und guten Angebote von Gassenküche und weiterer Institutionen letztlich dem Kanton anstelle der bedürftigen Menschen Einsparungen bringen? Müssten nicht in vermehrtem Masse die besonderen Beschwernde und gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Lebens in Obdachlosigkeit berücksichtigt werden?

3. Kürzungen des Grundbedarfs

Bisher konnte der Grundbetrag für den Lebensunterhalt (bei Einzelpersonen CHF 977) bei Verletzung der Mitwirkungspflichten und ungenügender Selbsthilfe bis zu 15 Prozent gekürzt werden. Nun soll in schweren Fällen die Kürzung für die Dauer von maximal 6 Monaten auf 30 Prozent erhöht werden. Einer alleinstehenden Person kann so für den Lebensunterhalt nur noch CHF 684 statt CHF 977 zur Verfügung stehen. Kann eine solche Kürzung wirklich durchgezogen werden, ohne dass die Wohnungsmiete in Gefahr kommt, neue Schulden gemacht werden und die Gesundheit gefährdet wird? Drohen nicht Folgekosten, die nicht zu verantworten sind ?

4. Streichung der Sozialhilfe

Bei besonderen Pflichtverletzungen kann die Sozialhilfe völlig gestrichen werden. Hierzu heisst es im Jahrbuch der Sozialhilfe 2009 im Kapitel zu Gegenleistungsmodell: "8 der insgesamt 43 Programmteilnehmenden erhielten aufgrund des Nichteinhaltens der Rahmenbedingungen eine Einstellungsverfügung und wurden von der Sozialhilfe abgelöst. Meistens verlor sich ihre Spur ohne weitere Angaben". Ist dies wirklich verantwortbar? Ist damit nicht das Abgleiten in Kriminalität, Verwahrlosung, Krankheit vorbestimmt? Auch das Jahrbuch 2010 enthält Hinweise auf den erfolgten Ausschluss aus der Sozialhilfe. Gemäss geltender Rechtsprechung muss mindestens beim Ausschluss aus der Sozialhilfe die Türe zur Wiederaufnahme der Hilfe bei Erfüllung der geforderten Pflichten verbindlich zugesichert werden.

Jürg Meyer